



SANDIG & PARTNER

VERSICHERUNG UND FINANZIERUNG IN GUTEN HÄNDEN

Ignaz Köck Straße 9 A 1210 Wien Tel.: +43 (1) 817 17 00-0, Fax: DW 99
GISA Versicherungsmakler 244 96 971

E-mail: office@sandig-makler.at www.sandig-makler.at
GISA Vermögensberatung 244 97 886

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Vermögensberatung:

I. Allgemeines:

1.) Definition: Die Sandig & Partner GmbH. (kurz: SP) vermittelt unabhängig dritter Interessen, insbesondere unabhängig vom Produktpartner, Verträge zwischen Produktpartner und Kunde. Die SP handelt nach den einschlägigen Gesetzen, den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den Kalkulations- und Honorarrichtlinien 2001 (KHR 2001) des Fachverbandes der Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich, deren Erhalt und Vereinbarung als Vertragsbestandteil der Kunde bestätigt. SP ist jedoch **kein Wertpapierverwalter**, der selbständige Dispositionen auf Kundendepots vornimmt!

2) Interessenwahrung:

2.1 Die SP wahrt überwiegend die Interessen des Kunden und steht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein. Wir sind nicht berechtigt zum Empfang von Kundengeldern oder von für Kunden bestimmten Beträgen. Wir sind an keinem Produktpartner beteiligt, noch ist ein Produktpartner an uns beteiligt. Der erteilte Rat stützt sich auf eine ausgewogene Untersuchung einer hinreichenden Zahl von am Markt angebotenen Produkten.

2.2 Die SP ist zur Verschwiegenheit verpflichtet (bei Angaben zur Vermittlung von Wertpapieren oder Fonds unterliegen diese dem Berufsgeheimnis nach § 21a WAG bei sonstiger strafrechtlicher Verfolgung, ebenso besteht eine Datengeheimnis nach dem DSGVO 2000) und hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden, die ihm bei seiner Beratung bekannt wurden, zu wahren.

3) Beschränkung auf österreichische Anbieter: Die Interessenwahrung der SP wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, örtlich auf Produktpartner und/oder Fonds mit befuhrter Geschäftstätigkeit im Inland bzw. Niederlassung in Österreich bzw. zugelassenen öffentlichen Vertrieb im Inland, welche in diesem Markt aktiv und öffentlich auftreten, beschränkt und wird – sofern keine Sondervereinbarung vorliegt – auf jene Produktpartner bzw. Finanziers oder Kreditunternehmungen bzw. Investment oder Immobilieninvestmentsfonds bezogen, deren Abwicklungsverhalten aus einer laufenden Geschäftsbeziehung (Courtage- bzw. Vertriebsvereinbarung) SP bekannt ist.

4) Betreuung durch SP: Eine laufende Überprüfung der bestehenden Verträge des Kunden wird, sowohl für Veranlagungen sowie Finanzierungen, ausdrücklich ausgeschlossen!

II. Pflichten des Kunden:

1) Informationspflicht des Kunden:

1.1. Der Kunde hat vor der SP insbesondere alle Umstände mitzuteilen, die erforderlich sind, damit die SP gegenüber dem Produktpartner alle jene Interessen wahren kann, die auch der Kunde selbst vor und nach Abschluss des Vertrages dem Produktgeber gegenüber zu wahren hat. Insbesondere hat der Kunde die SP unverzüglich und unaufgefordert über sämtliche Veränderungen seiner Lebenssituation wie z.B. Änderung seiner Adresse, Beruf, Einkommen, bei Heirat, Nachkommen, etc. schriftlich zu informieren.

1.2. Eine Haftung für Schäden infolge unrichtiger, verspäteter oder unvollständiger Angaben durch den Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen und kann nicht übernommen werden.

1.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass mündliche Nebenabreden mit der SP und/oder dessen Geschäftspartner unwirksam sind und alle Aufträge und Anweisungen an die SP schriftlich zu erteilen sind.

2) Risikoauflklärung durch SP: Der Kunde bestätigt, ausführlich über die Risiken von Währungskurschwankungen, Zinssatzänderungen und/oder Wertpapierkursänderungen im Zusammenhang mit dem vermittelten Vertrag/Produkt – dies kann z.B. eine Veranlagung in Wertpapieren und Investmentfonds, eine fondsgebundene Lebensversicherung sowie eine Fremdwährungsfinanzierung sein, aufgeklärt worden zu sein, und diese Aufklärung auch verstanden zu haben.

III. Haftung der Sandig & Partner GmbH:

1) Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit:

Die SP haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere im Bereich des Schadenersatzrechtes, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für Verbraucher nicht für Personenschäden. Im Bereich der (schlicht) groben Fahrlässigkeit wird eine Haftungshöchstgrenze von EUR 1 Mio vereinbart, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.

2) Verjährungsverkürzung: Schadenersatzansprüche gegen die SP verjähren, sofern der Kunde (Vollmachts- oder Auftraggeber) nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem er oder die Anspruchsberechtigten den Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten (relative Verjährung), spätestens aber innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall (absolute Verjährung) diese gerichtlich geltend macht, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.

3) Berufshaftpflichtversicherung: Der SP bestätigt den aufrechten Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von EUR 2 Mio. bei Allianz Global Corporate Speciality SE unter der Zertifikatnummer ZFAE000282nOO7 und verpflichtet sich, dem Kunden auf dessen Verlangen das Bestehen dieser Versicherung urkundlich nachzuweisen.

4) Steuerrechtliche Auskünfte: Die SP verfügt nicht über die Gewerbeberechtigung zur Steuerberatung, jegliche steuerrechtliche Auskünfte sind daher unverbindlich und von einem Steuerberater auf die konkreten Bedürfnisse des Kunden abzustimmen. Eine Haftung für steuerliche Nachteile des Kunden wird daher ausdrücklich ausgeschlossen!

IV. Provision - Aufwandsentschädigung:

Eine Provision steht der SP - soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist - vom Kunden nicht zu. Eine Aufwandsentschädigung gebührt nur für Borauslagen wie Porti, Kopien, Telefonkosten etc.

V. Datenschutz:

Die SP ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Die SP ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden.

Der SP ist der Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten

Zustimmungserklärung. Der Kunde ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt von der SP verarbeitet und nur in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben werden.

VI. Rücktrittsrechte des Versicherungskunden:

(1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu Laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

(2) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

VII. Schlussbestimmungen:

1) Schriftlichkeitsgebot: Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot.

2) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen: Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des Bevollmächtigungsvertrages sowie AGB berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht.

3) Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anzuwendendes Recht: Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der SP, Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht an diesem Ort, jeweils, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Sandig & Partner – Versicherungsmakler und Vermögensberatung GmbH.:

I. Allgemeines:

- 1) Definition:** Versicherungsmakler ist, wer im Sinne des § 26 MaklerG als Handelsmakler in einer von den Versicherungsunternehmen unabhängigen Weise Versicherungsverträge vermittelt, Risikoanalysen und Deckungskonzepte erstellt.
- 2) Interessenwahrung:** Der Versicherungsmakler wahrt im Sinne der §§ 27 und 28 MaklerG überwiegend die Interessen des Versicherungskunden und steht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein. Wir sind nicht berechtigt zum Empfang von Prämien für Versicherungen oder von für Kunden bestimmten Beträgen. Wir sind an keinem Versicherungsunternehmen beteiligt, noch ist ein Versicherungsunternehmen an uns beteiligt. Der erteilte Rat stützt sich auf eine ausgewogene Untersuchung einer hinreichenden Zahl von am Markt angebotenen Produkten.
- 3) Beschränkung auf österreichische Versicherer:** Die Interessenwahrung des Maklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, örtlich auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Österreich beschränkt.
- 4) Betreuung durch den Makler:**
 - 4.1. Soweit die Bestimmungen des KSchG in der gültigen Fassung nicht anwendbar sind, ist der Versicherungsmakler nach Abschluss des Versicherungsvertrages – sofern er zur Vermittlung von Versicherungsverträgen beauftragt ist – lediglich verpflichtet, die zugrundeliegende(n) Polize(n) zu überprüfen und diese dem Versicherungskunden auszuhändigen. Eine darüber hinausgehende Berichts- und/oder Aushändigungsverpflichtung im Sinne des § 28 Z.4 MaklerG wird ausdrücklich abbedungen.
 - 4.2. Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge des Vollmachts(auftrag)gebers im Sinne des § 28 Z.7 MaklerG bedarf eines gesonderten Auftrages. Ohne gesonderten Auftrag in schriftlicher Form übernimmt der Versicherungsmakler keine Verpflichtung im Sinne des § 28 Z.7 MaklerG. Die Annahme eines derartigen Auftrages behält sich der Versicherungsmakler ausdrücklich vor. Wird ein solcher Auftrag in schriftlicher Form erteilt, hat der Versicherungskunde (Vollmachts- und Auftraggeber) dem Versicherungsmakler unverzüglich allfällige neue Risiken bzw. Veränderungen derselben bekanntzugeben.
- 5) Best advice:**

Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

II. Pflichten des Kunden:

1) Informationspflicht des Kunden:

- 1.1. Der Kunde hat dem Makler insbesondere alle Umstände mitzuteilen, die erforderlich sind, damit der Makler gegenüber dem Versicherer alle jene Interessen wahren kann, die auch der Versicherungskunde selbst vor und nach Abschluss des Versicherungsvertrages dem Versicherer gegenüber zu wahren hat, insbesondere hat er ihn über sämtliche Risiken zu informieren.
- 1.2. Eine Haftung für Schäden infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben, insbesondere der Risiken, durch den Auftraggeber ist ausdrücklich ausgeschlossen und kann nicht übernommen werden.

2) Analyse des zu versichernden Risikos:

- 2.1. Der Versicherungsmakler erstellt auf Basis der ihm vom Versicherungskunden erteilten Informationen und den ausgehändigten Unterlagen eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept.
- 2.2. Der Versicherungskunde hat - da er bezüglich der Kenntnis der Versicherungswerte und etwaiger besonderer Gefahren dem Makler überlegen ist - sämtliche für den Abschluss der gewünschten Versicherungen relevanten Daten wahrheitsgemäß und vollständig bekanntzugeben, insbesondere aber auch erforderlichenfalls an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler vor Ort teilzunehmen.
- 2.3. Ebenso hat der Versicherungskunde jegliche für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen dem Makler unverzüglich und unangefordert schriftlich bekanntzugeben wie z.B. Änderung der Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Auslandstätigkeit etc.

- 3) Keine vorläufige Deckung:** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den Makler unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt. Der Versicherungsantrag bedarf der Annahme durch den Versicherer. Der Kunde nimmt somit zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet den unterfertigten Antrag unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten und den Kunden unverzüglich von der Annahme des Versicherungsantrages nach eigener Kenntnis zu informieren.

III. Haftung des Maklers:

1) Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit:

Der Makler haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere im Bereich des Schadenersatzrechtes, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für Verbraucher nicht für Personenschäden. Im Bereich der (schlicht) groben Fahrlässigkeit wird eine Haftungshöchstgrenze von EUR 1 Mio vereinbart, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.

2) Verständigungs- und Schadensminderungspflicht des Kunden:

Der Versicherungskunde hat den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntniss eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.

3) Verjährungsverkürzung:

Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler verjähren, sofern der Kunde (Vollmachts- oder Auftraggeber) nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem er oder die Anspruchsberechtigten den Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten (relative Verjährung), spätestens aber innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall (absolute Verjährung) diese gerichtlich geltend macht, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.

- 4) Berufshaftpflichtversicherung:** Der Makler bestätigt den aufrechten Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von EUR 2 Mio. bei Allianz Global Corporate Specialty SE unter der Zertifikatnummer ZFAE000282n007 und verpflichtet sich, dem Kunden auf dessen Verlangen das Bestehen dieser Versicherung urkundlich nachzuweisen.

IV. Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr:

- 1) Zustelladresse:** Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse.

2) Elektronischer Schriftverkehr: Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbotes keine Wirkung.

V. Provision - Aufwandsentschädigung:

Eine Provision steht dem Versicherungsmakler - soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist - vom Versicherungskunden nicht zu. Eine Aufwandsentschädigung gebührt nur für Barauslagen wie Kfz-Anmeldegebühren, Porti, Kopien, Telefonkosten etc.

VI Urheberrechte:

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

VII. Datenschutz:

Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden.

Dem Versicherungsmakler ist der Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung. Der Versicherungskunde ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt vom Versicherungsmakler verarbeitet und nur in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben werden.

VIII. Rücktrittsrechte des Versicherungskunden:

- (1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu Laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.
- (2) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

IX. Schlussbestimmungen:

- 1) Schriftlichkeitsgebot:** Änderungen und/oder Ergänzungen der einseitigen Bevollmächtigung sowie der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot.
- 2) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des Bevollmächtigungsvertrages sowie AGB berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 3) Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anzuwendendes Recht:** Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Maklers, Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht an diesem Ort, jeweils, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart.